svu asep
schweizerischer verband der umweltfachleute
association suisse des professionnels de l'environnement
associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
swiss association of environmental professionals

sia fachverein
société spécialisée sia
società specializzata sia
sia group of specialists

Per Mail an:

daniel.arn@bafu.admin.ch

Kopie z. Hd. von
Frau Maria Lezzi, Direktorin ARE

Bern / Effretikon, 12. September 2019

Vernehmlassung zum Landschaftskonzept Schweiz
(LKS / Aktualisierung)

Sehr geehrter Herr Arn, sehr geehrte Damen und Herren,

Der schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu|asep) – als nicht kommerziell tätiger Berufsverband – mit etwa 500 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Umweltberatung aber auch der Landschafts- und Stadtökologie, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung.

Der svu|asep begrüsst den Zeitpunkt und den Umfang der vorliegenden Aktualisierung für das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) sehr. Wichtig sind uns insbesondere die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich Landschaft mittels behördenverbindlicher Ziele, sowie verschiedene Präzisierungen im Bereich der Koordinationspflichten. Besonders begrüssen wir, dass auch Instrumente der Raumplanung noch stärker zum Tragen kommen sollen (vgl. z. B. Kap. 2.3 sowie primär Kap. 4.7). Beim Landschaftsschutz mit seinen eher offenen Normen (Schonungsgebot in den Art. 3 NHG und Art. 3 RPG!) ist diese auf die verschiedenen Sachpolitiken bezogene Konkretisierung für den Vollzug unabdingbar.

Die formulierte Einordnung, die Vision des LKS, seine strategischen Zielsetzungen und die raumplanerischen Grundsätze können wir vorbehaltlos unterstützen: Wir haben dazu keine weitergehenden Bemerkungen.

Aus der Sicht des svu|asep ist der koordinative Aspekt des LKS besonders wichtig. Dieser sollte künftig einer präzisen Erfüllungs- resp. Erfolgskontrolle unterzogen werden. Gleichsam zentral ist dabei der Einbezug der Kantone, wobei dazu über die «obligatorische» Richtplanung hinaus auch sämtlichen landschaftsrelevanten Leitbilder, Konzepte und Vorgehensweisen der Kantone die notwendige Beachtung geschenkt werden darf.

Da ähnlich wie in anderen landschaftsrelevanten Konzepten und Richtlinien sehr oft Begriffe wie «regional ausgewogen» oder «(über-)regional», etc. vorkommen, schlagen wir, vor eine schweizweit möglichst einheitliche Definition und Abgrenzung von Regionen (evtl. unterteilt nach Grossregionen und Subregionen oder «Kleinregionen») einzuführen; vgl. S. 4 unserer Stellungnahme.

Zudem ist dem ordentlichen Turnus von Richtplanrevisionen in den Kantonen Beachtung zu schenken. Weil viele kantonale Richtpläne - auf Grund der neuen Regelungen im RPG (betr. überdimensionierter Bauzonen) - kürzlich revidiert worden sind; fragt sich aktuell, ob nun erneut zehn bis zwanzig Jahre bis zur nächsten Revision abgewartet werden müssen? Dies gilt insbesondere für Kantone, bei welchen sich der Grundsatz einer rollenden Planung mit einem entsprechend höheren Rhythmus an Richtplanrevisionen (noch) nicht durchgesetzt hat. Bei diesen Kantonen ist es angezeigt, dass das BAfU in Zusammenarbeit mit dem ARE landschaftspolitisch besonders heikle Fälle eruiert und ggf. die Kantone zu vorgezogenen Richtplanrevisionen auffordert.

brunngasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

svu
asep

1. Zu den Landschaftsqualitätszielen «2040»:

Grundsätzlich sind wir sind mit den Landschaftsqualitätszielen einverstanden und beantragen lediglich zwei Ergänzungen betreffend der «hochwertigen Lebensräume» (Ziel 6).

Angesichts obiger Feststellungen im Zusammenhang mit der Terminierung von Richtplanrevisionen stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob eine Fixieren dieser Ziele an der Jahrzahl 2040 wirklich Sinn macht? Angesichts der extrem unterschiedlichen Ablaufziele und des oftmals nicht linearen Charakters von Landschaftsveränderungen kann dieser Zeithorizont in etlichen Fällen als zu kurz und in manch andern aber ebenso klar als zu lang betrachtet werden. Dies steht eben im Gegensatz zur Klimapolitik (CO_2-Politik im engeren Sinne), wo wir es doch ganz grundsätzlich mit der Steuerung von Entwicklungen in einer einzigen, eindeutigen Richtung. Absenkung des Ausstosses von Klimagasen zu tun hätten.

Viel wichtiger scheint uns demnach, dass die festgelegten Stossrichtungen – welche primär in den spezifischen Landschaftsqualitätszielen zum Ausdruck kommen – mit Nachdruck verfolgt werden; Dass entsprechende Entwicklungen kontinuierlich beobachtet und ggf. auch vorsorglich korrigiert werden (können).

Haupt-Antrag 1) zum Ziel 6: Hochwertige Lebensräume…:

Analog zu Ziel 7 soll die Arterhaltung als Zielsetzung explizit genannt werden (Textergänzung unterstrichen), dies weil ja gerade die Artenvielfalt eines der wichtigsten Charakteristika für die «Hochwertigkeit von Lebensräumen» darstellt!

„Zur Förderung der Landschaftsqualität, zur Erhaltung der Arten und zur Sicherung wichtiger Ökosystemfunktionen…“

Ferner stellen wir - nicht ganz ohne Irritation - fest, dass die Ziele aus dem bestehenden LKS zu den Arten (Sicherung der häufigen Arten, Artenziele zu den gefährdeten Arten) nicht mehr aufgenommen wurden. Wir beantragen, diese Ziele weiterhin im LKS zu belassen, zumal das LKS den Untertitel „Landschaft und Natur in den Politikbereichen des Bundes“ trägt.

Haupt-Antrag 2) zum Ziel 6: Hochwertige Lebensräume…:

Es sollen nicht nur die «Wildtierkorridore» sondern auch weitere Vernetzungselemente erwähnt werden (Textergänzung unterstrichen), gleichzeitig soll auf die Bedingung der «überrregionalen Bedeutung» verzichtet werden, insbesondere weil der Begriff der «Region» je nach «politischem Sektor» sehr unterschiedlich gehandhabt wird (Weglassung im Text doppelt gestrichen):

«…Insbesondere können Wildtierkorridore, Gewässerläufe, sowie Übergangsbereiche wie Uferzonen oder Waldränder und weitere ``Trittsteine´´ in Landwirtschafts-Gebieten ~~von überregionaler Bedeutung~~ ihre Funktion erfüllen…»

svu
asep

2. Zu den «spezifischen Landschaftsqualitätszielen»:

Wir können uns mit allen sieben aufgeführten «spezifischen Landschaftsqualitätszielen (Ziele 8 bis 14) vorbehaltlos einverstanden erklären.

Hingegen beantragen wir die Formulierung eines 15. Ziels im Hinblick auf den drohenden Klimakollaps:

3. Haupt-Antrag: neues Ziel 15: Klimawandel mit ökologisch austarierten Massnahmen antizipieren:

Bund und Kantone treffen Massnahmen, um absehbare Schäden an Landschaft und Ökosystemen als Folge von verstärktem Auftreten von Wetterextremen möglichst vorzubeugen. Sie sorgen für entsprechende Finanzierungsmechanismen. Land und Forstwirtschaft werden hinsichtlich zukunftstauglicher, ökologisch nachhaltiger Auswahl von Pflanzen und Produktionsmethoden unterstützt.

4. Zu den Sachzielen: Anmerkungen und Ergänzungsanträge zu den Sachzielen 4.1, 4.2, 4.6, 4.9 und 4.10:

4.1 Bundesbauten

Beim Ziel 1.C soll die Zugänglichkeit genauer spezifiziert werden: Es soll insbesondere auf die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und auf die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit mit Langsamverkehrsmittlen hingewiesen werden.

4.2 Energie

Im Bereich «Energie» soll den Aspekten der «Landschaftsreparatur» sowie der vorgezogenen Kompensation von Eingriffen Rechnung getragen werden. Die Ziele 2.A und 2.B sind so formuliert, als ob die Art und der Ort der Anlagen zur Energieerzeugung stets feststehen würden. Es gibt jedoch Alternativen: Sowohl in Bezug auf die Art (z.B. Solar oder Wasser oder Wind) und auf den Ort der Erzeugung. Wir beantragen deshalb, dass die Prüfung von Varianten der Energieerzeugung im Einzelfall als zusätzliches Ziel postuliert wird.

Ferner soll in der Praxis noch stärker mit dem Konzept Windenergie von 2019 koordiniert werden: Das Konzept Windenergie behandelt die unterschiedlich gelagerten Verzeichnisse und Inventare von Bundesinteressen zu wenig differenziert. Weil überdies gewisse technische Interessen (z. B. der Landesverteidigung) quasi als «sakrosankt» gelten wird jedoch der Spielraum für landschaftsverträgliche Platzierungen von Windenergieanlagen stark vermindert. Im Rahmen der technischen Gegebenheiten sollte auch hier ein neues Konzept der landschaftlichen Grossregionen geprüft und damit die Kriterien im Windenergiekonzept relativiert werden (vgl. Abschnitt zur Landwirtschaft).

Zu Ziel 2.D: Wir schlagen hier eine substanzielle Verdeutlichung des Ziels wie folgt vor: «Die Verkabelung (im Rahmen der Strategie «Stromnetze») ist geprüft und in erster Linie in den landschaftsästhetisch besonders empfindlichen Gebieten konsequent umgesetzt. In zweiter Linie soll die Verkabelung in allen übrigen Landschaften auch als Mittel zur «optischen Kompensation» von Windenergieanlagen dienen, primär an jenen Standorten, welche gemäss Windenergiekonzept prädestiniert sind.

Zu Ziel 2.F: Wir beantragen die Beispielpalette für Fotovoltaikanlagen um die folgenden, vornehmlich ausserhalb des Siedlungsgebietes vorhandenen Infrastrukturen zu erweitern: **«…**Infrastrukturen **wie Lawinenverbauungen und Lärmschutzwänden, sowie generell auf** Dächern**…**»

svu
asep

4.6 Landwirtschaft

Im Bereich «Landwirtschaft» sind die Ziele zwar griffig und gut formuliert, jedoch ist nicht nur das BLW zuständig. Es gibt enge Schnittstellen zum BAFU und zu den Kantonen (KBNL, KVU). In den meisten Kantonen zahlen Naturschutzfachstellen ebenfalls beträchtliche Summen an die Landwirte aus.

An Hand von Ziel 6.C möchten wir Sie ersuchen, gemeinsam mit dem Bundesamt für Landwirtschaft über eine neue, grossregionale Gliederung der schweizerischen Landschaft nachzudenken. Wir schlagen eine Gliederung analog zu unserer Stellungnahme betr. Windenergiekonzept der Schweiz (vor lediglich einigen Monaten) vor:

1. **Südschweiz (Tessin und Misox)**
2. **Alpenhauptkämme (in den Kantonen BE, VS, UR, TI, GL und GR)**
3. **Voralpen (Regionen mit Gipfeln über ca. 1000 m ü. M.)**
4. **Haupttäler der Alpen (Aare, Inn, Rhein, Rhone, Reuss)**

5 + 6. Westliches Mittelland, resp. östliches Mittelland (westlich Emme / östlich Limmat)

7 Zentrales Mittelland (zwischen Emme und Limmat)

8 Faltenjura

9 Nördlichste Schweiz: (Ajoie, Basel(-Stadt) und Schaffhausen)

Wir gehen davon aus, dass neue ökologische Herausforderungen der Landwirtschaft (bspw. Klimawandel und in der Folge zunehmende Wetter-Extreme) nach neuen geografischen Einteilungen des Landwirtschaftsgebietes (uind der Wälder) verlangen. Die aktuelle, weitgehend auf den Hangneigungszonen basierende Einteilung der Landwirtschaftsgebiete dürfte für Probleme wie Erosion, anhaltende Trockenheit oder Vernässung nicht mehr (für sich alleine) geeignet sein, um Nutzungseinschränkungen und weitere Probleme vor Ort adäquat zu erfassen und agrarpolitisch gerecht auszugleichen. Auswirkungen von Trockenheit sind vermutlich im westlichen Mittelland künftig nicht genau gleich zu beurteilen, wie in östlicheren Gefilden.

Aber auch die politische Einteilung der Schweiz anhand der Kantonsgrenzen reicht beileibe nicht aus als Basis für landschaftlich gerecht begründete Entscheide: Kantonsgrenzern sind oftmals aus landschaftlicher Sicht sehr willkürlich gezogen, z. B. zwischen VD und FR oder zwischen AR und SG. Sie verlaufen oftmals zu willkürlich, als dass sie als Einheit für die (quantitative?) Kontrolle der Zielerfüllung oder als Gebietsabgrenzung zur Berechnung eines Durchschnittswertes dienen könnten. Dementsprechend sollten auch Grossregionen evtl. in Anlehnung zum Lawinenbulletin konkret definiert werden. Eine derartige Neueinteilung der Schweiz könnte in einem «Landschaftskonzept ab 2020» nun einen ersten Start-Impuls erhalten. Und könnte nach einer Evaluationsphase mit der Agrarpolitik ab 2022 oder spätestens ab 2026 eingeführt werden.

Ferner zu Ziel 6.F: In Bezug auf Meliorationen beantragen wir folgende Ergänzung des ersten Satzes:
„Meliorationsmassnahmen...Naturwerte sowie die Bedürfnisse der Erholungssuchenden."
Zudem soll dieses Ziel wie folgt ergänzt werden:
„Die Unterstützung des Unterhalts von Naturstrassen hat Vorrang vor deren Asphaltierung."

Zu Ziel 6.H: Wir beantragen die Streichung des zu restriktiven Einschubs: *„Landwirtschaftliche Hochbauten und Anlagen tragen~~, insbesondere in herausragenden Landschaften,~~ hinsichtlich...Rechnung."*
Dies ist kongruent mit Ziel 7.C im Kapitel «Raumplanung», wo *alle* Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets dem regionalen Landschaftscharakter Rechnung zu tragen haben. Weil landwirtschaftliche Bauten fast ohne Ausnahmen sehr landschaftsprägend sind, sollten sie auch bei Ziel 6.H *ganz grundsätzlich* der spezifischen landschaftlichen Eigenart Rechnung tragen müssen.

Ziel 6.I:
Antrag auf einen ergänzenden Satz am Schluss: *„Neubauten werden mit einem Rückbaurevers bewilligt".*

svu
asep

4.9 Tourismus

Im Bereich «Tourismus» sollte im Kontext der Ziele 9.B und 9.C den genuinen Wert der schweizerischen Landschaften vor Auswüchsen überbordenden Tourismus zu bewahren; dies zum wohlverstandenen Schutz der eigentlichen Basis eines nachhaltigen Tourismus' selber.

Es sollte beispielsweise ein neuer Anlauf genommen werden, um die rein touristisch motivierten Gebirgslandeplätze für Helikopter und andere Luftfahr- oder -flugzeuge markant zu limitieren. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Voralpen als auch die Hochgebirgslandschaften der Alpenhauptkämme eine grosse (akustische) Ruhe als wichtiges Qualitätsmerkmal ausweisen. Diese Ruhe sollte möglichst wenig gestört werden.

Ferner wird bei Ziel 9.D deutlich, welche verunsichernde Wirkung die Anwendung des Begriffes « Region», resp. von «regional ausgewogen» hat, wenn der Begriff «Region» je nach sachpolitischer Sparte (Raumplanung, Landwirtschaft, Energiewirtschaft, Tourismus, etc…) nicht präzise und allgemeingültig definiert wird.

Ebenfalls für die Regionen «Voralpen» als auch die «Hochgebirgslandschaften der Alpenhauptkämme» soll der Grundsatz gelten: *„Bisher nicht erschlossene Geländekammern sollen unerschlossen erhalten bleiben. Dabei könnten auch hier Kompensations-Vereinbarungen nach dem Prinzip einer Stilllegung von stark isolierten touristischen Anlagen entwickelt werden - im Tausch zu touristisch-ökologisch sinnvollen Ergänzungen andernorts.* Passende Beispiele wären das Fondei im Schanfigg oder das Winterhorn bei Hospenthal"

4.10 Verkehr

Im Bereich «Verkehr» für Ziel 10.B beantragen wir, folgende Ergänzung:

„Überall wo möglich werden Strassen von Grünelementen wie Hecken und Alleen begleitet"

Hecken und Alleen haben grossen ökologischen und landschaftsästhetischen Wert. Sie eignen sich gut zur Begleitung der allermeisten Überlandstrassen und Autobahnen, jedoch aus Gründen der Sicherheit für Fahrleitungen nicht für Eisenbahnen.

Zu Ziel 10.C beantragen wir die Minimallänge für eine «Bündelungs-Doktrin» insbesondere bei neuen Infrastrukturen auf 2 km zu verkürzen. Am Beispiel der Autobahn um Winterthur zeigt sich schön, dass die Distanzen zwischen zwei Autobahnanschlüssen oder gar zu Autobahnverzweigungen oftmals kürzer als 5 km sind. Bündelungen «nach Möglichkeit», partielle Tieferlegungen / Einhausungen sind dennoch prüfenswert.

Zu Ziel 10.G: Das Flächenziel (mindestens 20%) für naturnahe Grünflächen ist zu wenig ambitioniert, zumal auch dieses Ziel im Text mit der Randbedingung «Wo es die Verhältnisse zulassen…» deutlich abgeschwächt worden ist. Auf diesen Grünflächen mit oft erhöhten Belastungswerte durch Metalle wie Blei, Cadmium aus Pneuabrieb und Kupfer erscheint ein Verzicht auf ertragsorientierte Landwirtschaft als sinnvoll und vorsichtig.

Wir bedanken uns nochmals dafür, zum LKS Stellung beziehen zu dürfen, bieten sehr gerne eine weitere Zusammenarbeit bei der Umsetzung des LKS an und verbleiben:

mit freundlichen Grüssen:

Für den Vorstand des svu|asep:

Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70

Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ